

und die Träger des Rechts wie eine Verkörperung der Vergangenheit erscheinen ließ. Selbst in den trübsten Tagen der Leibeigenschaft erhielt sich diese Heiligkeit des Rechts, das allerdings nur eine beschränkte Wirkung hatte. Eine gewisse Scheu erfüllt selbst die Grundherrschaft, die weder selbst noch durch ihre Beamten eingreifen konnte. Im schlimmsten Falle verdichteten sich die Gegensätze in den Rechtsanschauungen zwischen dem Grundherrschaft und dem Dorfe zu einem offenen Konflikt, der zwar schließlich eine — in den meisten Fällen dem Bauern ungünstige — Entscheidung brachte, aber die Anschauungen nicht ändern konnte. Auf der einen Seite stand das niedergeschriebene, aus einer einseitigen Entwicklung hervorgegangene Territorial- und Verwaltungsrecht, auf der anderen die feierliche Form mündlicher Überlieferung, die in den Dorf-ordnungen nicht immer den klarsten Ausdruck gefunden hat. Daraus erklärt sich die Hartnäckigkeit des Kampfes um den Wald oder mindestens um die Benutzung des Waldes, den der Grundherr häufig durch eine Jahrhunderte alte Forderung beanspruchte, während der Bauer diesem Verlangen ein ebenso altes, überliefertes Recht entgegenstellte, das aber durch die Benutzung eine gewisse Grundlage erhalten hatte. Im 19. Jahrhundert, in dem der Richter nach geschriebenen Grundlagen für seinen Entscheid suchte, schnitt der Bauer dann meistens schlecht ab, weil er am wenigsten an eine schriftliche Feststellung seiner Ansprüche gedacht hatte. Aber sein Rechtsbewußtsein ist dadurch nicht geschwächt worden, wenn er sich auch dem äußeren Zwange beugen mußte. Immer wieder wallte es auf und versuchte, durch neue Prozesse das ihm fehlende Verständnis für die formale Rechtsprechung zu gewinnen, was ihm von Kurzsichtigen als Prozeßwut angerechnet wurde. Unverrückbar wie der Boden, den er bebaute, stand das Rechtsgefühl des Bauern auf der Organisation seines Dorfes, das ohne Anteil an der Dorfmark nicht existieren konnte. Wie klar er dies erkannte, bezeugen die 12 Artikel, mit denen die Algäuer Bauern 1525 ihre Forderungen vertraten, die nichts mit dem wilden Kommunismus der späteren Raubzüge zu tun hatten, sondern nur die Berücksichtigung der natürlichen Grundlagen des Dorfes: Wiesen, Äcker, Wald, Vögel, Fische, Wildbret und die Ordnung der Leistungen verlangten. Die Verhältnisse wollten eine andere Lösung; aber die Erinnerung an eine gute alte Zeit blieb unbewußt erhalten, wenn auch oft nur in der heiligen Scheu, mit der der Bauer die Denkmäler seiner eigenen Gerichtspflege, die Bäume, Malstätten, Gerichtsstühle, hütete oder durch geheimnisvolle Sagen verklärte. Ja, weit ihm der Stempel an sich so ungeheuerlich erschien, daß er mit irdischer Buße kaum gesühnt werden konnte, suchte er die volle Sühne je nach der Schwere des Falles auch im Jenseits, wo den diebischen Müller, den Grenzstein-